

Commons

Friederike Habermann

»Z.B. Luft – es sollten noch viel mehr Sachen Commons sein!«, schreibt Ronan Winter (2019: 482) im »Lexikon des Widerstandes«, wie er das Glossar seines Romans *Ökoterroristin* nennt. Seine Definition von Commons lautet: »Ressourcen, die allen gehören und von allen nutzbar sind, ohne dafür bezahlen zu müssen« (ebd.). Diese für ein intuitives Verständnis hilfreiche Kurzdefinition zeigt gleichzeitig auf, wie schwer Commons mit unseren heutigen Vorstellungen in einem Satz zu definieren sind, ohne dass es zu Missverständnissen kommt. Im Grunde braucht es hinter jedem Begriff oder zumindest Satzteil Erklärungen. Genau dies soll im Folgenden geschehen.

»Commons«: Gabe und Aufgabe zugleich

Es beginnt mit dem Ausdruck ›Commons‹ selbst und der Frage, warum er nicht übersetzt wird. Zumal es sich eigentlich um den englischen Begriff für das deutsche Wort ›Allmende‹ handelt. Doch hierunter wird überwiegend verkürzt eine einzelne Weide in einem mittelalterlichen Dorf verstanden, die von allen genutzt werden konnte. Ein ebenfalls althergebrachtes deutsches Wort für Commons ist ›Gemeinheit‹ – in diesem Sinne ist das 1982 veröffentlichte Buch des Philosophen und Degrowth-Vordenkers Ivan Illich, *Vom Recht auf Gemeinheit*, zu verstehen. Doch sein Versuch, diesem Begriff wieder zu seiner alten Bedeutung als Commons zu verhelfen, schlug fehl. Der jüngere Übersetzungsversuch in ›Gemeingut‹¹ erwies sich als zu unspezifisch und häufig nur auf den Aspekt der allgemeinen Nutzung begrenzt, ohne jenen des Eigentums zu thematisieren, was, wie später gezeigt wird, fundamental für ein Commons ist.

Durch eine Verkürzung auf die Form der Nutzung kommt es auch zu Verwechslungen mit bestimmten Güterarten, konkret jenen ohne oder mit wenig Konkurrenz im Konsum. Wirtschaftswissenschaftlich ausgedrückt handelt es sich um ›öffentliche‹ oder ›unreine öffentliche‹ Gütern bzw. um nicht ›rivale‹ oder beschränkt ›rivale‹. Die klassischen Beispiele sind Leuchttürme für ersteres und Straßen für zweiteres: Der Konsum des Nutzens eines Leuchtturms mindert nicht den Nutzen anderer; bei Straßen ist dies beschränkt der Fall, irgendwann kann es zu voll werden. Solche Güter sind vielfach in staatlicher Hand, da sie nicht parzelliert verkauft werden können. Teilweise greifen bei ihnen Reste alter Commons-Rechte; z.B. Wegerechte oder im Wald

1 Vgl. dazu beispielsweise den Wikipedia-Eintrag »Gemeingut« (Zugriff: 25.07.2021).

spazieren gehen und Pilze sammeln dürfen. In diesen Fällen bestehen Nutzungsrechte für die Öffentlichkeit sogar im Fall von Privateigentum. Allerdings machen diese Spuren alter Commons-Rechte aus den heutigen Wäldern noch keine Commons. Dazu gehört ebenso die gemeinschaftliche Verwaltung.

Darauf komme ich im Folgenden noch einmal zurück. Zunächst ist festzuhalten: Das englische ›Commons‹ erwies sich als unbelasteter von all diesen Missverständnissen. Zudem ist die lateinische Wortherkunft aussagekräftiger. Sie enthält *cum* für ›mit‹ und *munus* für sowohl ›Gabe‹ als auch ›Aufgabe‹. Der entsprechende Wikipedia-Eintrag (der wesentlich vom Commons-Institut² konzipiert wurde, dem die Autorin angehört) verbindet diese beiden Aspekte, indem dort formuliert ist, Commons gingen hervor »aus selbstorganisierten Prozessen des gemeinsamen bedürfnisorientierten Produzierens, Verwaltens, Pflegens und/oder Nutzens (Commoning)« (Wikipedia, Stand 15.07.2021).

»Z.B. Luft«? Es fehlt das Commoning

Aus dieser Definition ergibt sich, dass weder heutige Wälder noch Luft Beispiele für Commons darstellen. Die Commons-Expertin Silke Helfrich argumentiert, dass jedes Commons auf natürlichen Ressourcen beruht, dass aber jedes Commons auch ein sozialer Prozess ist. Früher habe sie selbst unsere Lebensgrundlagen als Commons bezeichnet:

»Wasser ist Gemeingut«, sagte ich bisweilen. ›Das ist Unsinn!«, begreife ich heute. Wasser ist, was es ist. H₂O. Aber es wird zu dem, was wir daraus machen: Entweder Ware – Privatgut – oder öffentliches Gut oder Gemeingut. Es kommt darauf an, wie wir mit dem Wasser umgehen« (Helfrich 2013).

Nicht das Weidegras machte die mittelalterliche (Klischee-)Allmende zu einem Commons, sondern dass Bäuer*innen sich Regeln gaben. Dieses Verständnis wird zusammengefasst als: *There is no commons without commoning*³ (vgl. auch Helfrich/Heinrich-Böll-Stiftung 2012; Helfrich/Bollier 2015 sowie 2019: 29).

Doch ist es kein Zufall, dass Luft von Ronan Winter als Beispiel für ein Commons benannt wird. Die Wirtschaftswissenschaften verstehen unter Commons in der Regel Bereiche der Natur: Land, Wälder, das Klima oder die Weltmeere. Entscheidendes Kriterium hierfür ist allerdings, wie schwierig sich etwas in Eigentum verwandeln lässt, denn Eigentum stellt die Grundbedingung für Marktwirtschaft dar. In diesem Sinne widmet sich unter anderem die Weltbank unter dem Stichwort ›*global commons*‹ seit den 1990er Jahren dem Problem, wie diese zu schützen seien. Lösungen werden insbesondere in Zuteilungen gesehen, wie dies bei den Weltmeeren teilweise geschehen ist, oder in multilateralen Vertragswerken, worin Schutzmaßnahmen vereinbart werden (vgl. World Bank 1999). Solche Maßnahmen, wie auch der Handel mit Emissionen, entspricht allerdings häufig gleichzeitig dem Recht auf Ausbeutung, was in der

2 Das Commons Institut ist ein Zusammenschluss von Menschen, die in Forschung, Lehre und aktivistischer Praxis zu Commons aktiv sind; <https://commons-institut.org>.

3 Dieses dem Historiker Peter Linebaugh zugeschriebene Zitat lässt sich nicht belegen; anders als häufig angegeben enthält sein Werk »The Magna Carta Manifesto: Liberties and Commons for All« nur den Gedanken (2008: 278), nicht jedoch das wörtliche Zitat.

Regel auch die teilweise Zerstörung mit sich bringt. Beim Beispiel Luft bedeutet dies deren Verschmutzung. Mit jeder dieser Privatisierungen werden diese Ressourcen weniger Gemeingut im Sinne von: von allen nutzbar. Doch auch hier gilt: Commons durch Commoning sind sie auch vorher nicht.

Das größte Missverständnis: »von allen nutzbar«

Was heißt »von allen nutzbar«? Sofern es sich um rivalisierbare Güter handelt, geht es bei Commons nicht um *Open Access*, also um den unbedingten Zugriff durch jede*n. Doch genau dieses Missverständnis unterliegt dem fast zum geflügelten Wort gewordenen Ausdruck »Die Tragik der Allmende«. Unter diesem Titel verfasste der Ökologe Garret Hardin 1968 anhand des Beispiels der gemeinschaftlich genutzten Weide im mittelalterlichen Dorf einen Aufsatz, dessen verkürzte Rezeption zur herrschenden Doktrin der Wirtschaftswissenschaften hinsichtlich der Commons wurde. Danach müsse ein Commons durch das individuelle Streben nach maximalem Nutzen zwangsläufig übernutzt und somit letztlich zerstört werden. Tatsächlich schrieb Hardin in diesem Essay jedoch:

»Therein is the tragedy. Each man is locked into a system that compels him to increase his herd without limit – in a world that is limited. Ruin is the destination toward which all men rush, each pursuing his own best interest in a society that believes in the freedom of the commons. Freedom in a commons brings ruin to all« (Hardin 1968: 1244).

Hardin benennt in diesem Artikel damit letztlich nicht die Commons, sondern den strukturellen Zwang zur Vermehrung in der Marktwirtschaft als Grund für die Tragik (wobei diese allerdings für ihn unhintergebar scheint). Dies wird noch klarer in dem in den Wirtschaftswissenschaften kaum jemals erwähnten Folgeaufsatz »The Tragedy of the Unmanaged Commons« von 1994, wo er explizit darauf verweist, dass der vom liberalen *Laissez Faire* geprägte Wirtschaftsdiskurs nicht wahrgenommen habe, dass sich sein Artikel auf »unmanaged commons« bezog. Von »unmanaged commons« zu sprechen ist aber nicht nur für heutige Commons-Forscher*innen ein Widerspruch in sich, da eine nicht verwaltete Ressource kein Commons wäre. Hardin verweist selbst auf die Managementsysteme in traditionellen Commons-Gesellschaften. Diese seien ebenfalls von westlichen Wissenschaftler*innen in der Regel übersehen worden.

Dasselbe gilt für sein eigenes Beispiel: Auch in einer mittelalterlichen mitteleuropäischen Dorfgemeinschaft wäre eine solche Weide in ein System von Commoning eingebunden gewesen – Dorfversammlungen waren die Regel, demokratische Verwaltungen unterhalb der Feudalherrschaft völlig normal. Teilweise wurde sogar gemeinschaftlich über die rotierende Landverteilung entschieden, ebenso über Anbau, Fruchtwechsel oder die Nutzung von Wald und Wasserressourcen sowie kooperative Aktivitäten – und gegebenenfalls über die Zahl der Tiere, die jede*r auf die gemeinschaftlichen Weiden trieb.

»... allen gehören«? Besitz statt Eigentum!

Unter ›gehören‹ können zudem völlig unterschiedliche Verhältnisse verstanden werden. Die wohl kürzeste Definition von Commons könnte lauten: Es ist das Gegenteil von Eigentum. Oder genauer: das Andere von Eigentum. Das, was war bevor Eigentum eingeführt wurde. Denn Eigentum als etwas, von dem Andere rechtlich ausgeschlossen werden können, obwohl der*die Eigentümer*in es selbst gar nicht gebraucht, ist ein junges Konzept, welches erst beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit – sprich: der Marktwirtschaft – Commons verdrängte. Entscheidend dafür war, Besitzrechte für nichtig zu erklären. Zunächst vor allem an dem Land, das die Menschen bebauten. Für Europa ging dies in die Geschichte ein als der ›Raub der Allmende‹: Der Landadel erklärte das Land zu seinem Eigentum, vertrieb dessen bäuerlichen Bewohner- und Bebauer*innen, zäunte es ein und stellte Schafe darauf, deren Wolle in den Fernhandel ging. Die Bäuer*innen mussten in die Stadt migrieren und wurden dort zum Proletariat. Wer dagegen frei umherzog, wurde vielfach für ›vogelfrei‹ erklärt – von der entstehenden staatlichen Rechtsprechung ebenso wenig geschützt, wie es vorher das Land gewesen war. Erst die Einbindung in die Verwertungsstrukturen machte Land und Leute rechtlich schützenswert (→ ursprüngliche Akkumulation).⁴

Besitz ist an Gebrauch gebunden, dieser Zusammenhang entfällt bei Eigentum. Die im Deutschen mögliche und in der hiesigen Rechtsprechung juristisch korrekte Unterscheidung von ›Eigentum‹ und ›Besitz‹ erweist sich für das Verständnis von Commons als sehr hilfreich. So ist eine Vermieterin die Eigentümerin, der Mieter der Besitzer einer Wohnung. Während Besitz sich durch das faktische Gebrauchen kennzeichnet, wäre Eigentum, das nicht auch Besitz ist, etwas, was rechtlich einer Person gehört, aber von ihr gar nicht gebraucht wird. Der einzige Grund, warum es nicht Ballast ist, ist, dass andere es brauchen, aber nicht haben – weshalb von ihnen Miete, Pacht oder ein Kaufpreis genommen werden kann.

Ebenfalls zeichnet Eigentum aus, dass es kaputt gemacht werden darf. Selbst eine mittelalterliche Burg durfte von ihren Besitzer*innen nicht zerstört werden, da die Burg ebenso wie alles andere als von Gott zum ›Nießbrauch‹ zur Verfügung gestellt galt.⁵ Erst durch die Rezeption des römischen Rechts in Kontinentaleuropa, beginnend vor rund tausend Jahren und sich bis ins 19. Jahrhundert hinziehend, kam es zur Übernahme eines Eigentumsverständnisses. Juristen des Alten Roms hatten mit dem Begriff *dominium* das Verhältnis zwischen einem *pater familias* und den von ihm versklavt gehaltenen Menschen zu fassen versucht – wobei die juristische Notwendigkeit für den neu geschaffenen Ausdruck sich nicht zuletzt aus der Tatsache erklären lässt, dass der *pater familias* diese töten durfte (vgl. Graeber 2011: 210ff.).

Die theoretische Legitimation von Eigentum erfolgte erstaunlich spät. Erst die *Zweite Abhandlung über die Regierung über den wahren Ursprung, Umfang und Zweck des staatlichen Gemeinwesens* von John Locke aus dem Jahr 1690⁶ gilt als solche. Der entscheidende Absatz beginnt aber auch noch bei ihm mit »Obwohl die Erde und alle

4 Dieser Gedanken geht zurück auf Horst Göllnitz vom Commons-Institut bei einer internen Diskussion.

5 Nießbrauch stellt ein unveräußerbares Nutzungsrecht dar.

6 »Two Treatises« wurde erstmals im Dezember 1689 anonym veröffentlicht, den damaligen Druckkonventionen folgend, wurde das Titelblatt jedoch mit 1690 gekennzeichnet.

niedrigeren Geschöpfe den Menschen gemeinschaftlich gehören« (Locke 1690: II § 27). Dies wird mit einer Aussage weitergeführt, die heute als entscheidend gilt:

»[S]o hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person [...]. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände, können wir sagen, sind im eigentlichen Sinn sein Eigentum. Alles also, was er dem Zustand, den die Natur vorgesehen, und in dem sie es gelassen hat, entrückt, hat er mit seiner Arbeit gemischt [...] und macht es dadurch zu seinem Eigentum« (Locke 1690: II § 27).

Allerdings endet dieser Absatz mit »wenigstens da, wo genug und ebenso gutes für den gemeinschaftlichen Besitz anderer vorhanden ist« (ebd.). Selbst Locke hält es also für notwendig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass dieses Recht auf Ausschluss kein unbedingtes ist, sondern damit ins Verhältnis zu setzen, ob andere hierdurch Mangel erleiden oder nicht. Das hat erstmal nichts mit einem Verständnis zu tun, wonach, wie heute der Fall, wenigen Einzelpersonen so viel wie der ärmeren Hälfte der Weltbevölkerung gehört, von denen ein bis zwei Milliarden Menschen durch Unterernährung in ihrem Recht auf Leben bedroht sind.

Zudem: Was Theoretiker*innen in all den unzähligen Artikeln und Diskussionen der vergangenen Jahrhunderte über die Lockesche Legitimation von Eigentum nicht auffiel, führen Adelheid Biesecker, Christa Wichterich und Uta von Winterfeld aus:

»Bei John Locke, dem »geistigen Vater« bürgerlichen Eigentums, ist es eine bestimmte menschliche Arbeit, die mit den Objekten der Natur gemischt das Eigentum hervorbringt: Das Wasser gehört demjenigen, der es schöpft – und nicht derjenigen, die die Quelle hegt und pflegt. Die Birnen gehören derjenigen, die sie sammelt oder pflückt – nicht demjenigen, der für das Gedeihen des Baumes sorgt« (Biesecker et al. 2012: 14).

Es ist also nicht die pflegende Tätigkeit, die zu Eigentum berechtigt, sondern die erobernde. Zudem wird aber auch »der Torf, den mein Knecht gestochen« (Locke 1690: II § 28) zum Eigentum des Herrn. In Lockes vertragstheoretischer Konzeption sind die Individuen zwar gleich in ihrem Recht auf Freiheit und Eigentum, doch macht sich diese Gleichheit wiederum an der Freiheit fest, Eigentum zu erwerben. Entsprechend ist dieses Recht verwirkt, wenn jemand gezwungen ist, gegen Lohn seine Dienste zu verkaufen, »sich dadurch zum Knecht eines anderen« (Locke 1690: II § 28) macht und ihn dies »in die Familie des Herrn und unter die dort übliche Zucht stellt« (Locke 1690: II § 28). In Bezug auf versklavte Menschen – das sind für Locke »Menschen, die in einem gerechten Krieg gefangengenommen wurden und somit nach dem Recht der Natur unter der absoluten Herrschaft und willkürlichen Gewalt ihrer Herren stehen« (Locke 1690: II § 28) – formuliert er: »Wer zu keinerlei Eigentum fähig ist, kann nicht als Teil der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden, da deren Endzweck die Erhaltung des Eigentums ist« (II § 85). Der zunehmend binären Geschlechtervorstellung der Aufklärung entsprechend kommen auch Frauen als Partnerinnen des Gesellschaftsvertrages nicht mehr in Betracht (vgl. Habermann 2008: 176ff.).

Locke ist nicht der erste, der postulierte, unbesetztes Land könne von jenen beansprucht werden, die es fruchtbar machen können – im Gegenteil, dies war bereits 1217 in der *Charter of the Forest* als 12. Artikel festgehalten worden. Lockes Theorie des Eigentums führte jedoch eine bedeutende Neuerung ein: Sein Argument für das Recht

auf Eigentum war letztlich nicht die Anstrengung, die ein Mensch aufwendet, sondern die Nutzung der Früchte der Arbeit für den Handel. Erst die Möglichkeit, Geld anzuhäufen ergebe einen Anreiz wirklich produktiver Nutzung und erfülle das Gebot von Gott und der Vernunft, sich die Erde zu unterwerfen; eine weniger produktive Nutzung lediglich zur eigenen Bedürfnisbefriedigung verstoße gegen das Naturrecht. Daraus ergibt sich: Wodurch sich seine Theorie wirklich unterscheidet vom vorherigen Verständnis, ist die Ableitung von Eigentum aus der Schaffung von Tauschwert.

»...ohne dafür bezahlen zu müssen«: Geld torpediert die Commonslogik

Tauschwert ergibt sich durch Marktkonkurrenz, und behaupten kann sich nur, unter sonst gleichen Bedingungen, das billigere Angebot. Gleichzeitig kann sich auf der Konsumseite mehr von einem gewünschten Produkt geleistet werden, wenn an anderer Stelle gespart werden kann. Dies impliziert einen doppelten strukturellen Zwang in der Marktwirtschaft, möglichst viele Güter und Tätigkeiten der menschlichen und der mehr-als-menschlichen Mitwelt un- oder unterbezahlt zu vernutzen (Habermann 2018). Neben offen patriarchalen und kolonialistischen Bestrebungen ist dies der Grund für die historische, aber auch heute noch anhaltende Vernutzung unbewerteter Elemente.⁷

Ein einzelnes Gut, das an sich noch kein Commons darstellt, jedoch in einem von Commoning geprägten Umfeld existiert, kann nicht vermietet oder verkauft werden. Wird es nicht mehr genutzt, so fällt es aus dem Besitz und steht anderen zur Verfügung – freier Wohnraum in einem als Commons belebten Haus beispielsweise.

Umsonstläden sind dementsprechend tauschlogikfreie Umverteilungsstationen für Gegenstände. Doch entnimmt eine Person Dinge, nicht um sie in Besitz zu nehmen, sondern um sie zu verkaufen, kommt es zur oben genannten ›Tragik der Allmende‹, die eigentlich ›Tragik der Marktwirtschaft‹ heißen müsste: Es gibt keine Begrenzung durch Bedürfnisbefriedigung, Geld lässt sich scheinbar unendlich anhäufen. Es braucht also eine geteilte oder zumindest respektierte Commons-Rationalität für das Gelingen.

Bei der Kolonialisierung Nordamerikas gab es diese nicht: Das von Indigenen als Commons verstandene Land wurde Meile für Meile privatisiert und, Lockes Logik folgend, die Nicht-Privatisierung und Nicht-Monetarisierung als Versagen dargestellt. So erklärt sich auch die Argumentation eines kanadischen Kolonialbeamten noch 1885: Da die Indigenen »nicht das göttliche Gebot erfüllt haben, sich die Erde untertan zu machen, sind ihre Ansprüche auf Eigentum unhaltbar« (zit.n. Usher 1992: 45).

»Ressourcen«? Mitwelt!

»One does not sell the Earth the people walk upon«⁸, so ein überliefertes Statement von Tashunka Witko alias Crazy Horse, das in seiner Ethnie, den Lakota, noch Mitte des 19. Jahrhunderts anzutreffende Verständnis beschreibt. Auch heute gibt es rege Diskussionen zum → Naturbegriff und Naturverständnis; in Lateinamerika auch be-

7 Eine Bewertung kann kurzzeitig sinnvoll sein, vertieft diese Logik jedoch gleichzeitig und kann keine Lösung sein (vgl. Habermann 2016).

8 <https://www.youtube.com/watch?v=q4Wfy9cPLmI>

sonders darum, nicht von ›Ressourcen‹ zu sprechen, um nicht schon in den Begriffen für unsere Mitwelt nichts anderes als ihre Verwertbarkeit auszudrücken.

Mit Blick auf den lateinamerikanischen Begriff ›Pachamama‹ (ins Deutsche oft übersetzt mit ›Mutter Erde‹), betont Ruby Hembrom, Begründerin des indischen Verlags *Adivaani* und selbst Adivasi, die bei ihnen herrschende Grundvoraussetzung sei die gleiche; Indigene verstünden sich als mit der Umwelt verbunden, als Teil von ihr. Commons sei ein Konzept, mit dem sie sich völlig identifizieren könnten. Entsprechend sei es kein Zufall, dass man plötzlich auf Indigene schaue, um die Erde und die Menschheit vor der Klimakrise zu retten (vgl. Hembrom 2021a, 2021b).

»Unser Umgang mit dem Land ist Schutz; es ist Hüterschaft, Obhut, die dem westlichen oder Mainstream-Verständnis von Eigentum, Reichtum und Akkumulation entgegengesetzt ist. Aber warum sollte die Verantwortung für eine Auslöschung, die die Adivasi nicht verursacht haben, auf ihnen liegen? Uns aus unseren Lebensräumen zu vertreiben, hindert uns daran, Nachhaltigkeit zu praktizieren, und verursacht den Verlust von Wissenssystemen. Wie können Indigene mit fragilen oder gar keinen Beziehungen zum Land und ihrem traditionellen Wissen zur Wiederherstellung des Ökosystems beitragen, wenn Kapitalismus und Extraktivismus wie gewohnt weitergehen? Diese Erwartung ist fehl am Platze und paternalistisch« (Hembrom 2021a: 19).

Literatur

- Biesecker, Adelheid/Wichterich, Christa/Winterfeld, Uta von (2012): Feministische Perspektiven zum Themenbereich Wohlstand, Wachstum, Lebensqualität, Bremen/Bonn/Wuppertal: Rosa Luxemburg Stiftung.
- Graeber, David (2011): Schulden. Die ersten 5000 Jahre, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Charter of the Forest of King Henry III (1217): <http://info.sjc.ox.ac.uk/forests/Carta>.
- Hardin, Garrett (1968): »The Tragedy of the Commons«, in: Science, 162. Jg., Nr. 3859, S. 1243-1248.
- Hardin, Garrett (1994): »The Tragedy of the Unmanaged Commons«, in: Trends in Ecology & Evolution, 9. Jg., Nr. 5, S. 199.
- Habermann, Friederike (2008): Der Homo Oeconomicus und das Andere. Hegemonie, Identität und Emanzipation, Baden-Baden: Nomos.
- Habermann, Friederike (2016): Ecommony. UmCARE zum Miteinander, Sulzbach: Ulrike Helmer Verlag.
- Habermann, Friederike (2018): Ausgetauscht! Warum gutes Leben für alle tauschlogikfrei sein muss, Roßdorf: Ulrike Helmer Verlag.
- Helfrich, Silke (2013): »Commons fallen nicht vom Himmel«, www.oja-online.de/article/read/972-commons_fallen_nicht_vom_himmel.html (Zugriff: 31.08.2021).
- Helfrich, Silke/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.) (2012): Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat, Bielefeld: transcript.
- Helfrich, Silke/Bollier, David/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.) (2015): Die Welt der Commons. Muster gemeinsamen Handelns, Bielefeld: transcript.
- Helfrich, Silke/Bollier, David (2019): Frei, fair und lebendig. Die Macht der Commons, Bielefeld: transcript.

- Hembrom, Ruby (2021a): »Land ist seit Jahrtausenden Teil unseres soziokulturellen Erbes«. Ein Gespräch von Friederike Habermann mit Ruby Hembrom über das soziokulturelle Erbe der Adivasi in Indien und ihren Bezug zum Boden«, in: OXI, Nr. 4, S. 19.
- Hembrom, Ruby (2021b): Interview durch Lennart Haneklaus für ein Videoprojekt zum Thema Commons (i.E.).
- Illich, Ivan (1982): Vom Recht auf Gemeinheit, Reinbek: Rowohlt.
- Linebaugh, Peter (2008): The Magna Carta Manifesto. Liberties and Commons for All, Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press.
- Locke, John (1690): »Zwei Abhandlungen über die Regierung«, in: Walter Euchner (Hg.) (1977): Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Usher, Peter J. (1992): »Property as the Basis of Inuit Hunting Rights«, in: Terry L. Anderson (Hg.): Property Rights and Indian Economies, Boston: Rowman & Littlefield, S. 41-65.
- Winter, Ronan (2019): Ökoterroristin. Der Klimawandel wartet nicht, bis du die Schule fertig hast, o.O.: Ronan Winter.
- World Bank (1999): »Protecting the Global Commons«, https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/5982/9780195211245_ch04.pdf?sequence=8&is-Allowed=y (Zugriff: 31.08.2021).